

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 19. Dezember 2000

(Rechtssache C-458/00)

(2001/C 45/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Dezember 2000 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hans Støvlbaek, Juristischer Dienst, und Joselle Adda, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordnete nationale Beamtin; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ und aus Artikel 1 Buchstabe f in Verbindung mit R1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle⁽²⁾ verstoßen hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission vertritt die Ansicht, aus R1 des Anhangs II B, auf den Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 75/442/EWG verweise, gehe hervor, dass im Gemeinschaftsrecht als Verwertungsverfahren nicht nur die Verwendung als Brennstoff, sondern auch die Verwendung der Abfälle im Rahmen sämtlicher anderer Mittel zur Energieerzeugung einzustufen sei und dass dies bei einer Verbrennungsanlage der Fall sei, unabhängig davon, ob diese hauptsächlich oder ausschließlich für die Verbrennung von Siedlungsabfällen ohne Verbindung mit einem industriellen Herstellungsverfahren verwendet werde, wenn diese Anlage einen wesentlichen Anteil der in den verbrannten Abfällen enthaltenen Energie zurückgewinnen/verwerten könne. Sie weist insbesondere die Argumentation zurück, es handele sich um ein Beseitigungsverfahren (im vorliegenden Fall um eine „Verbrennung an Land“ im Sinne von D 10 des Anhangs II A der Richtlinie 75/442/EWG). Denn die Definitionen der „Verbrennungsanlage“ in der Richtlinien 89/369/EWG, 89/429/EWG und 94/67/EG entsprächen dem Zweck, die Umwelt gegen die Schäden zu schützen, die aus der Verbrennung von Abfällen als solche entstünden, und zwar sowohl in den Fällen, in denen die Verbrennung als Beseitigungsverfahren erfolge, als auch in denjenigen, in denen sie zur Verwertung gehöre, während keine dieser Richtlinien klarstelle, ob die Verbrennung, die sie regelt, einen Verwertungs- oder Beseitigungsvorgang darstelle.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 6. Februar 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 25. Juli 1995, S. 39.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 21. Dezember 2000

(Rechtssache C-460/00)

(2001/C 45/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 2000 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberaterin Marie Wolfcarius und Maria Patakia, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie innerhalb der gesetzten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 96/48/EG⁽¹⁾ des Rates vom 23. Juni 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems nachzukommen, hilfsweise festzustellen, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenische Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um den genannten Richtlinien nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.